REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.67.345 - 2a/51

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 16.November 1951 betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Zu Zl.L.A.VI/12-1100/1-51
vom 16.10.1951.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 16.November 1951 betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich gemäß Art.98 des Bundes- Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch bemerkt, daß es im § 2 Abs.5 vorletzte Zeile richtig "den für Bundesbeamte" zu heißen hätte. Außerdem wäre zweckmäßig, das im § 1 Abs.2 erwähnte kaiserliche Patent näher zu bezeichnen (Datum, Fundstelle).

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes III,

lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/46, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sovietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 22.Dezember 1951.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Hudolin

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 27. DEZ. 1951
Zl.: 45/2 Dr. M. Ausschl.